



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2013 (08.05)
(OR. en)**

9182/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0111(NLE)
2013/0112(NLE)**

**TRANS 203
MAR 53**

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordok.: 8770/13 TRANS 178 MAR 48

Nr. Komm.dok.: 8378/13 TRANS 152 MAR 38
8380/13 TRANS 153 MAR 39

- Betr.:
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen bestimmter Übereinkommen und Protokolle zu vertreten ist
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist
 - *Festlegung der Standpunkte der EU*
-

1. Mit den beiden obengenannten Vorschlägen, die die Kommission dem Rat am 16. und 17. April 2013 übermittelt hat, sollen die Standpunkte der Union betreffend die Annahme bestimmter neuer Instrumente und verschiedener Änderungen bestehender internationaler Instrumente auf den nächsten Tagungen von Ausschüssen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) festgelegt werden.

2. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe "Seeverkehr" hat der AStV am 2. Mai 2013 die beiden Vorschläge geprüft; dabei hat er die noch offenen Fragen geklärt und beschlossen, dem RAT die Vorschläge zur Annahme zu unterbreiten. Der Wortlaut der beiden Vorschläge in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten 8763/13 TRANS 177 MAR 47 OC 242 und 8759/13 TRANS 176 MAR 46 OC 241 enthalten.
3. Die britische Delegation hat erklärt, dass sie noch einen Parlamentsvorbehalt zu den genannten Texten hat.
4. Auf der AStV-Tagung haben mehrere Delegationen und die Kommission angekündigt, Erklärungen für das Ratsprotokoll abgeben zu wollen. Diese Erklärungen sind in den Anlagen enthalten.
5. Der Rat wird daher ersucht,
 - die beiden Beschlüsse des Rates (siehe die unter Nummer 2 genannten Dokumente) anzunehmen;
 - die genannten Erklärungen zur Kenntnis zu nehmen, die dann in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass der Rat die Änderung der ergänzenden Formblätter A und B des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP), die nach internationalem Recht an Bord der Schiffe mitgeführt werden müssen, aus dem Anwendungsbereich des Beschlusses ausgeklammert hat. Da nach der Richtlinie 2009/16/EG die Hafenstaatkontrolleure diese speziellen Formblätter in ihrer aktuellen Fassung prüfen müssen, ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung das Unionsrecht berührt."

Erklärung der Niederlande

"Um die Interessen der Europäischen Union zu wahren, stimmen die Niederlande sowohl für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hinsichtlich der Verabschiedung bestimmter Codes und damit verbundener Änderungen von Übereinkommen zu vertreten ist, als auch für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 65. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt bezüglich der Änderungen der Formblätter A und B des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung und der Änderungen des Zustandsbewertungsschemas sowie auf der 92. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses bezüglich der Änderungen des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs sowie der Änderungen des Kapitels III des SOLAS-Übereinkommens und der Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge betreffend Übungen für die Arbeit in geschlossenen Räumen und Rettungsübungen zu vertreten ist.

Wir befürworten zwar aufgrund unserer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit und zur Verteidigung der Interessen der Europäischen Union ein pragmatisches Vorgehen, doch kann unsere Zustimmung in diesem konkreten Fall nicht als ein Abrücken von unserer ursprünglichen Haltung während des laufenden Verfahrens ausgelegt werden. Auch wird mit ihr kein Präzedenzfall für vergleichbare Fälle geschaffen, in denen die Zuständigkeit für die Außenvertretung Probleme aufwirft.

Daher möchten wir unmissverständlich klarstellen, dass die in diesem Vorschlag enthaltene Regelung die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht berührt und dass unsere Zustimmung keinesfalls bedeutet, dass wir Artikel 218 Absatz 9 AEUV als geeignete Rechtsgrundlage für diese Ratsbeschlüsse betrachten."